

Singkreis Wohlen. Statuten

Der Singkreis Wohlen bei Bern,
gestützt auf Artikel 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)¹,
gibt sich folgende

Statuten:

Präambel

Im Jahre 1970 wurde der Singkreis Wohlen in enger Verbindung mit der Reformierten Kirchgemeinde Wohlen bei Bern gegründet. Er hat das Ziel, vor allem geistliche Chormusik aus allen Jahrhunderten in Gottesdiensten der Reformierten Kirche Wohlen und in Konzerten aufzuführen.

1. Kapitel: Grundsätze

Art. 1 *Name und Sitz*

¹ Der Singkreis Wohlen bei Bern ist ein Verein mit nicht wirtschaftlichem Zweck im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)¹.

² Der Verein hat seinen Sitz in Wohlen bei Bern.

Art. 2 *Zweck*

Der Verein bezweckt die Pflege profaner und vor allem geistlicher Vokalmusik verschiedenster Epochen:

- a. durch regelmässige Mitwirkung in Gottesdiensten der reformierten Kirchgemeinde Wohlen;
- b. durch eigene Konzerte vor allem in der Reformierten Kirche Wohlen bei Bern und in der Agglomeration Bern;
- c. durch gemeinsame nationale und internationale Konzertprojekte mit anderen Chören und Orchestern im In- und Ausland;
- d. durch Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen;
- e. durch Bestrebungen, Interessierte (besonders auch jüngere) für geistliche Chormusik zu begeistern und zum Mitsingen zu motivieren.

¹ SR 210 = <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html>

2. Kapitel: Vereinsmittel

Art. 3 Mittel

¹ Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a. Mitgliederbeiträge;
- b. Beiträge von Projektsängerinnen und -sängern;
- c. Erträge aus eigenen Konzerten und allenfalls weiteren Veranstaltungen;
- d. Zuwendungen der reformierten Kirchengemeinde Wohlen in direkter und indirekter Form (Gehalt des Dirigenten oder der Dirigentin, kostenlose Benützung von Räumlichkeiten u. dgl. m.);
- e. Spenden und Zuwendungen von dritter Seite.

² Die Mitgliederbeiträge pro Kalenderjahr für Einzelmitglieder, Lernende und Studierende, Passivmitglieder sowie der Beitrag von Projektsängerinnen und -sängern werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Von Ehrenmitgliedern wird kein Mitgliederbeitrag erhoben.

³ Der Vorstand kann Zuwendungen von dritter Seite ausschlagen, wenn er damit verbundene Bedingungen oder Auflagen für fragwürdig erachtet.

3. Kapitel: Vereinsmitgliedschaft

Art. 4 Erwerb

¹ Die Mitgliedschaft erwerben können natürliche Personen, die den Vereinszweck unterstützen.

² Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Er entscheidet abschliessend und kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

³ Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

⁴ Projektsängerinnen und -sänger werden nicht Vereinsmitglieder. Ihr Verhältnis zum Verein beschränkt sich auf die Mitwirkung bei der Vorbereitung und den Konzerten des betreffenden Projektes.

Art. 5 Erlöschen

¹ Die Mitgliedschaft einer Person erlischt durch:

- a. Austritt,
- b. Ausschluss durch den Vorstand oder
- c. Tod.

² Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Rückerstattung des Jahresmitgliedbeitrags.

Art. 6 Austritt

¹ Der Austritt aus dem Verein geschieht durch schriftliche Kündigung an den Vorstand.

² Der Austritt ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

³ Bei Umwandlung des Vereinszweckes kann jedes opponierende Mitglied auf das Datum ihrer Inkraftsetzung austreten.

Art. 7 *Ausschluss*
Der Vorstand kann ein Mitglied schriftlich aus dem Verein ausschliessen.

4. Kapitel: Organisation

Art. 8 *Vereinsorgane*
Organe des Vereins sind:
a. die Mitgliederversammlung;
b. der Vorstand;
c. zwei Rechnungsrevisor(inn)en.

1. Abschnitt: Mitgliederversammlung

Art. 9 *Bedeutung*
Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan.

Art. 10 *Einberufung*
¹ Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen:
a. ordentlicherweise mindestens einmal im Kalenderjahr;
b. ausserordentlicherweise, sooft es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel aller Mitglieder es verlangt.
² Mitgliederversammlungen finden in der Regel direkt vor oder nach einer Chorprobe statt.

Art. 11 *Vorsitz*
Das präsidierende Mitglied des Vorstands und im Falle seiner Verhinderung sein(e) Stellvertreter(in) führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz.

Art. 12 *Zuständigkeiten*
Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
a. Erlass und Änderung der Statuten;
b. Wahl und Abberufung aller Vorstandsmitglieder und der beiden Rechnungsrevisor(inn)en;
c. Aufsicht über die Tätigkeit der andern Vereinsorgane;
d. Genehmigung des Voranschlags unter Einschluss der Kosten des Konzertprogramms und Festsetzung der Jahresmitgliederbeiträge und der Projektsängerbeiträge;
e. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
f. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands;
g. den Wahlvorschlag für das Amt des Dirigenten oder der Dirigentin, dessen/deren Wahl dem Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Wohlen obliegt;
h. Erteilung von Aufträgen an den Vorstand.

Art. 13 *Beschlussregeln*

¹ Wird nichts Anderes beschlossen, so erfolgen Abstimmungen und Wahlen mit offenem Handmehr.

² Vereinsbeschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

³ Jedes Mitglied hat eine Stimme, ausgenommen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein. Stimmabgabe durch Stellvertretung ist ausgeschlossen.

⁴ Über nicht vor der Mitgliederversammlung schriftlich angekündigte Gegenstände kann sowohl für das Eintreten als auch für die materielle Verabschiedung nur einstimmig Beschluss gefasst werden. Leere Stimmen fallen ausser Betracht.

⁵ Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden, die Vereinsauflösung einer Zweidrittelsmehrheit sämtlicher Vereinsmitglieder.

Art. 14 *Protokoll*

Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass über die Verhandlungen jeder Mitgliederversammlung ein Beschlussprotokoll erstellt wird.

2. Abschnitt: Vorstand**Art. 15** *Bestellung*

¹ Zum Vorstand bestellt die Mitgliederversammlung fünf bis elf ihrer Mitglieder.

² Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre.

³ Ausscheidende Vorstandsmitglieder werden für den Rest der Amtsdauer ersetzt.

⁴ Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wiederwählbar.

Art. 16 *Zuständigkeiten*

¹ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt dessen laufende Angelegenheiten.

² Er konstituiert sich selbst.

³ Er legt in seinem Organisationsreglement fest, welche Entscheide vom Kollegium zu treffen sind. Dazu gehören in jedem Fall die finanzwirksamen Entscheide (z. B. Anschaffung von Musikalien auf Kosten der Mitglieder und Projektsängerinnen und -sänger, individueller Erlass von Mitgliedsbeiträgen in begründeten Einzelfällen oder Einräumung von Vergünstigungen an Mitglieder).

Art. 17 *Weitere Befugnisse*

Der Vorstand verfügt über alle Befugnisse, die nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 18 *Einberufung*

Der Vorstand wird einberufen:

- a. ordentlicherweise durch das präsidierende Mitglied oder dessen Stellvertreter(in), im Falle ihrer Verhinderung durch das Mitglied, welches das Sekretariat führt;
- b. ausserordentlicherweise auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

Art. 19 *Beschlussregeln*

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- ² Er trifft seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.
- ³ Über Anträge von untergeordneter Bedeutung oder bei zeitlicher Dringlichkeit kann der Vorstand auf dem Zirkularweg durch Mailverkehr oder telefonisch beschliessen, ausser wenn ein Vorstandsmitglied materiell oder prozedural opponiert. Der Vorstand legt die generelle Frist fest, innert welcher die Opposition geäussert werden muss.

3. Abschnitt: Rechnungsrevisor(inn)en**Art. 20** *Amtsdauer und Aufgaben*

- ¹ Auf die Dauer von zwei Jahren werden zwei Rechnungsrevisor(inn)en gewählt.
- ² Sie prüfen jährlich Bilanz und Erfolgsrechnung auf ihre Übereinstimmung mit den Belegen.
- ³ Sie erstatten der Mitgliederversammlung über ihre Feststellungen schriftlich Bericht.
- ⁴ Wiederwahl ist möglich.

5. Kapitel: Zeichnungsberechtigung und Haftung**Art. 21** *Zeichnungsberechtigung*

Der Verein wird nach aussen verpflichtet durch die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder, die nach dem Organisationsreglement des Vorstandes im Sachgebiet zeichnungsberechtigt sind.

Art. 22 *Zusammenarbeit mit der reformierten Kirchgemeinde Wohlen*

- ¹ Absprachen mit der reformierten Kirchgemeinde Wohlen über den Umfang der Mitwirkung des Singkreises bei den Gottesdiensten und die jährliche Zuwendung der Kirchgemeinde an den Singkreis, sowie weitere Punkte der Zusammenarbeit treffen der Präsident oder die Präsidentin, im Fall ihrer Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, je mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweit.
- ² Periodische Treffen zwischen Vertretern des Kirchgemeinderates und des Vorstands des Singkreis Wohlen werden für die Behandlung von Themen von gegenseitigem Interesse durchgeführt.

Art. 23 *Haftung*

- ¹ Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- ² Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Kapitel: Künstlerische Leitung

Art. 24 *Dirigentin oder Dirigent*

¹ Die künstlerische Leitung des Singkreises obliegt der Dirigentin oder dem Dirigenten.

² Die Dirigentin oder der Dirigent unterbreitet Vorstellungen betreffend Programm, Konzertpartnerinnen und -partner (Solisten, Orchester, Räumlichkeiten usw.), Proben- und Konzertplan, Singkreiswochenenden usw. dem Vorstand zur Genehmigung und orientiert anschliessend frühzeitig den Singkreis darüber.

³ Sie oder er hat im Vorstand eine beratende Stimme und an der Mitgliederversammlung das Recht auf Darlegung des eigenen Standpunktes.

7. Kapitel: Auflösung

Art. 25 *Auflösung des Vereins*

¹ Der Verein wird aufgelöst:

- a. jederzeit, wenn zwei Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung dies beschliessen;
- b. von Gesetzes wegen bei Zahlungsunfähigkeit;
- c. von Gesetzes wegen, wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

² Verbleiben dem Verein bei der Auflösung nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten Vermögenswerte, so werden sie der reformierten Kirchgemeinde Wohlen zugewendet. Die Verteilung von Vereinsvermögenswerten unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26 *Überführung des bisherigen Leitungsvereins Kirchlicher Singkreis Wohlen*

¹ Mit Inkrafttreten dieser Statuten erklärt sich der am 8. September 2008 gegründete Leitungsverein Kirchlicher Singkreis Wohlen für aufgelöst, und an dessen Stelle tritt der Singkreis Wohlen.

² Gleichzeitig gehen die Aktiven und Passiven des Leitungsvereins Kirchlicher Singkreis Wohlen auf den Singkreis Wohlen über.

³ Mitglieder des Singkreises Wohlen sind die Personen, die dem Leitungsverein Kirchlicher Singkreis Wohlen für das laufende Jahr den Mitgliederbeitrag entrichtet haben.

⁴ Der Kirchgemeinderat der reformierten Kirchgemeinde Wohlen ist über diese Mutation informiert und hat davon in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

Art. 27 *Vorstand und Rechnungsrevisor(inn)en*

¹ Bis zur ersten Mitgliederversammlung des Singkreises Wohlen im Frühling 2019 amtieren:

- a. die Mitglieder des bisherigen Leitungsvereins Kirchlicher Singkreis Wohlen als Vorstand;
- b. die beiden Mitglieder der Kontrollstelle des bisherigen Leitungsvereins Kirchlicher Singkreis Wohlen als Rechnungsrevisor(inn)en.

² Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung spätestens auf April 2019 ein und unterbreitet ihr das Budget 2019.

Art. 28 *Veröffentlichung*

Diese Statuten und das Organisationsreglement des Vorstands werden veröffentlicht.

Art. 29 *Inkrafttreten*

¹ Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung in Wohlen bei Bern vom 10. Dezember 2018 durch alle 36 Anwesenden ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung angenommen.

² Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Wohlen bei Bern, den 10. Dezember 2018

Der Gründungspräsident:



(HANSPETER BURRI)

Die Sekretärin der Gründungsversammlung:



(FRANZISKA BÄRTSCHI)

Singkreis Wohlen. Statuten vom 10. Dezember 2018. Inhaltsverzeichnis

<i>Norm</i>	<i>Inhalt</i>	<i>Seite</i>
Präambel		1
1. Kapitel: Grundsätze		1
Art. 1	<i>Name und Sitz</i>	1
Art. 2	<i>Zweck</i>	1
2. Kapitel: Vereinsmittel		2
Art. 3	<i>Mittel</i>	2
3. Kapitel: Vereinsmitgliedschaft		2-3
Art. 4	<i>Erwerb</i>	2
Art. 5	<i>Erlöschen</i>	2
Art. 6	<i>Austritt</i>	2
Art. 7	<i>Ausschluss</i>	3
4. Kapitel: Organisation		3-5
Art. 8	<i>Vereinsorgane</i>	3
1. Abschnitt: Mitgliederversammlung		3-4
Art. 9	<i>Bedeutung</i>	3
Art. 10	<i>Einberufung</i>	3
Art. 11	<i>Vorsitz</i>	3
Art. 12	<i>Zuständigkeiten</i>	3
Art. 13	<i>Beschlussregeln</i>	4
Art. 14	<i>Protokoll</i>	4
2. Abschnitt: Vorstand		4-5
Art. 15	<i>Bestellung</i>	4
Art. 16	<i>Zuständigkeiten</i>	4
Art. 17	<i>Weitere Befugnisse</i>	4
Art. 18	<i>Einberufung</i>	4
Art. 19	<i>Beschlussregeln</i>	5
3. Abschnitt: Rechnungsrevisor(inn)en		5
Art. 20	<i>Amtsdauer und Aufgaben</i>	5
5. Kapitel: Zeichnungsberechtigung und Haftung		5
Art. 21	<i>Zeichnungsberechtigung</i>	5
Art. 22	<i>Absprachen mit der reformierten Kirchgemeinde Wohlen</i>	5
Art. 23	<i>Haftung</i>	5
6. Kapitel: Künstlerische Leitung		6
Art. 24	<i>Dirigentin oder Dirigent</i>	6
7. Kapitel: Auflösung		6
Art. 25	<i>Auflösung des Vereins</i>	6
8. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen		6
Art. 26	<i>Überführung des bisherigen Leitungsvereins Kirchlicher Singkreis Wohlen</i>	6
Art. 27	<i>Vorstand und Rechnungsrevisor(inn)en</i>	6
Art. 28	<i>Veröffentlichung</i>	7
Art. 29	<i>Inkrafttreten</i>	7